

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lüdinghausen vom 15.04.2011

-Sondernutzungssatzung-

Präambel

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 der Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der bei Erlass dieser Satzung jeweils gültigen Fassung und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am 12.04.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege, Plätze und Fußgängerzonen) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Lüdinghausen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Nutzung (Sondernutzung)

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Gemeingebrauch / Straßenanliegergebrauch

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, dürfen innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften gelten die nachfolgend aufgeführten Nutzungen der öffentlichen Straßen als generell erlaubt:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Werbeanlagen, Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte und Aufzugsschächte für Waren.
 - b) Im Rahmen der städtischen Abfallentsorgungssatzung bzw. caritativer Sammlungen zur Abfuhr auf Gehwegen und in Fußgängerzonen bereitgestellte Behältnisse und Materialien.
 - c) Bewegliche Werbeanlagen (Leuchtschriften, Markisen, Werbeausleger in geringem Umfang = Anliegergebrauch) und Warenauslagen, die unmittelbar an der Hausfront und an der Stätte der Leistung aufgestellt sind und nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen. In Fußgängerzonen dürfen entsprechende Anlagen nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen. Auf Gehwegen mit Hochborden dürfen aus Sicherheitsgründen die in Satz 1 genannten Anlagen nur dann aufgestellt werden, wenn bis zum Fahrbahnrand ein Abstand von 1,25 m verbleibt.
 - d) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
 - e) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für religiöse Veranstaltungen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Nutzung

- (1) Zur Benutzung des Straßenraumes, die sich weder als Gemeingebrauch noch als Sondernutzung darstellt, ist die zivilrechtliche Gestattung des Eigentümers erforderlich, dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.
- (2) Für öffentliche Marktveranstaltungen (Wochen- und Jahrmärkte, Kirmes) finden die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Märkte und Volksfeste und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte und Volksfeste der Stadt Lüdinghausen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs, eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt der jeweilige Gebührensatz je Quadratmeter beanspruchter Verkehrsfläche pro Monat. Verkehrsfläche ist die Grundfläche eines Quaders, der aus den um die äußeren Begrenzungen der Sondernutzungsanlage gedachten Linie gebildet wird.
- (2) Die Gebühr wird für die tatsächliche Inanspruchnahme der Verkehrsfläche anteilmäßig für die genehmigte Dauer der Erlaubnis oder bis zu deren Widerruf erhoben. Centbeträge werden auf volle Eurobeträge abgerundet. Ist die Gebühr niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, kulturellen, caritativen, politischen oder gemeinnützigen Zielen dienen und keinen wirtschaftlichen Nebenzweck haben.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
- (5) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a) FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Eine anteilige Erstattung, ausgenommen davon ist die Mindestgebühr, wird gewährt, wenn der Erlaubnisnehmer bei einer unbefristeten, auf Widerruf genehmigten Sondernutzung sein Sondernutzungsrecht durch Erklärung gegenüber der Stadt aufgibt.

§ 12
Ahndung von Verstößen

Die Ahndung von Verstößen bestimmt sich nach den Regelungen des § 59 Straßen- und Wegegesetzes NW.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.11.1993 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Lüdinghausen am 12.04.2011 beschlossene Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lüdinghausen - Sondernutzungssatzung- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, 15.04.2011

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Borgmann
(Bürgermeister)

**Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Lüdinghausen vom 15.04.2011.
Gebührentarif zu § 8 der Sondernutzungssatzung**

A) Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für die im Kernbereich der Stadt gelegenen Straßen (Zone I):
 - Mühlenstraße von Steverstraße bis Ostwall,
 - Wilhelmstraße,
 - Markt,
 - Münsterstraße von Markt bis Blaufärbergasse,
 - Langenbrückenstraße,
 - Kirchstraße
 - Kleine Münsterstraße
 - Hermannstraße
2. Im übrigen Stadtgebiet ermäßigen sich die für den in Ziffer 1 erfassten Bereich geltenden Gebühren auf 75 %.
3. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
4. Angefangene Tage gelten als volle Tage, angefangene qm gelten als volle qm, bezogen auf die in Anspruch genommene Verkehrsfläche.
5. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
6. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 20,00 Euro.

B) Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr Qm/ Monat
1.	Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, Werbeanlagen	4,10 Euro
2.	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. a.)	3,10 Euro
3.	Erlaubnis pflichtiger Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	4,65 Euro
4.	Aufstellung von Tischen und Stühlen für gewerbliche Zwecke	3,10 Euro
5.	Verkaufswagen im Reisegewerbe	5,20 Euro
6.	Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske	6,70 Euro
7.	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände für Werbezwecke abgestellte Fahrzeuge	5,10 Euro
8.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	1,55 Euro
9.	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Std.	2,10 Euro
10.	Container	1,55 Euro
11.	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen: a) Pkw Mittelwert 6 qm b) Lkw Mittelwert 10 qm c) Kraftrad Mittelwert 1 qm	5,20 Euro 5,10 Euro 4,65 Euro
12.	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen je nach Art und Umfang der Nutzung zwischen	0,50 und 7,75 Euro
13.	Plakatieren (Mittelwert 0,5 qm/Plakat)	über Firma Schnelle
14.	Schwer- und Großraumtransporter auf Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen (zugrunde gelegte Fahrbahnbreite einschl. Bankette 4,50 m)	7,75 Euro
15.	Nutzung von bewirtschafteten Parkflächen n. Parkgebührenordnung	50,00 Euro pro Monat u. Stellplatz